

Elektrizitätsversorgung Altendorf AG
Etzelstrasse 7
8852 Altendorf
Tel 055 451 01 60
Fax 055 451 01 61
eva@evaltendorf.ch
www.evaltendorf.ch



**Elektrizitätsversorgung
Altendorf AG**

FTTH Glasfaser-Netzanschluss

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN GLASFASER-NETZANSCHLUSS	3
1.1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
1.1.1	Allgemeines	3
1.1.2	Besondere Fälle	3
1.1.3	Abweichungen und Vorbehalt	3
1.2	Entstehung des Rechtsverhältnisses	3
1.2.1	Abschluss des Vertrages	3
1.3	Beendigung des Rechtsverhältnisses	3
1.3.1	Durch den Kunden	3
1.3.2	Nichtbenutzung	3
1.3.3	Kundenwechsel	4
2	NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG	4
2.1	Zulassungsanforderungen und Bewilligungen	4
2.1.1	Anschlussmöglichkeiten	4
2.1.2	Bewilligung	4
2.1.3	Besondere Massnahmen	4
2.2	Anschluss an die Verteilanlagen	4
2.2.1	Erstellung	4
2.2.2	Ausführung	5
2.2.3	Eigentumsverhältnisse	5
2.2.4	Kosten	5
2.2.5	Durchleitungs- und Zutrittsrecht	5
2.2.6	Änderung bestehender Anschlüsse	5
2.2.7	Temporäre Anschlüsse	5
2.3	Schutz von Personen und Werkanlagen	5
2.3.1	Grabarbeiten durch den Kunden	5
3	NETZVERFÜGBARKEIT	6
3.1	Einschränkungen der Netzverfügbarkeit	6
3.1.1	Einschränkung	6
3.1.2	Schadenbehebung	6
3.1.3	Einschränkung/Einstellung der Netzverfügbarkeit	6
3.1.4	Schadenersatz-Anspruch	6
3.1.5	Wiederinbetriebnahme	6
4	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
4.1	Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen	7
4.2	Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen	7
4.3	Gerichtsstand	7
4.4	Inkrafttreten	7

1 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN GLASFASER-NETZANSCHLUSS

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1.1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Anschluss von Liegenschaften an das Glasfasernetz der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG (nachstehend 'EVA' genannt). Sie bilden zusammen mit geltenden Vorschriften und gültigen Preisen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVA und ihren Kunden.

Als Kunden gelten GrundeigentümerInnen, welche mit der EVA einen FTTH-Netzanschlussvertrag abschliessen. Unter GrundeigentümerInnen sind immer auch BaurechtnehmerInnen zu verstehen.

Die AGB bilden Bestandteil des FTTH-Netzanschlussvertrages. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Erhalt der AGB.

1.1.2 Besondere Fälle

Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) können besondere Bedingungen schriftlich vereinbart werden.

1.1.3 Abweichungen und Vorbehalt

Abweichungen von den AGB bedürfen der Schriftlichkeit.

Vorbehalten bleiben zwingende bundesrechtliche, kantonale und kommunale Bestimmungen.

1.2 Entstehung des Rechtsverhältnisses

1.2.1 Abschluss des Vertrages

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht auf unbestimmte Zeit mit dem Abschluss des FTTH-Netzanschlussvertrages.

In Liegenschaften mit mehreren EigentümernInnen (Gesamt- oder Miteigentum, Stockwerkeigentum) entsteht das Vertragsverhältnis mit einem von diesen bezeichneten VertreterIn.

Mit MieternInnen entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.

Die Anschlussarbeiten an das Glasfasernetz werden in der Regel aufgenommen, sobald die von der EVA bezeichneten Vorleistungen des Kunden, z.B. Bezahlung der Netzanschlusskosten, erfüllt sind.

Die EVA kann bei der Anmeldung eines FTTH-Netzanschlusses Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

1.3 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.3.1 Durch den Kunden

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 3 Monaten auf Ende eines Kalendermonats durch schriftliche, von der EVA zu bestätigende Abmeldung, gekündigt werden. Die Hausanschlussleitung wird in diesem Fall von der EVA plombiert. Besteht der Kunde auf Rückbau der Hausanschlussleitung, hat er die nicht amortisierten Bau- inklusive Rückbaukosten zu übernehmen. Durchleitungs- und Zutrittsrechte im Sinne von Punkt 2.2.5 bleiben bestehen.

1.3.2 Nichtbenutzung

Die Nichtbenutzung des Glasfasernetzes wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

1.3.3 Kundenwechsel

Der EVA ist unter Angabe des genauen Datums des Wechsels schriftlich zu melden:

- vom Kunden selber: Der Eigentumswechsel der Liegenschaft, der Wohnung oder eines Gewerbes mit Angaben des Käufers
- vom Kunden mit einer verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Verwaltung

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Rechtsverhältnis auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, mit dem Recht und der Pflicht zur fortwährenden Weiterüberbindung einschliesslich dieser Überbindungsklausel, unter Schadenersatz- und Kostenfolge im Unterlassungsfall.

2 NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG

2.1 Zulassungsanforderungen und Bewilligungen

2.1.1 Anschlussmöglichkeiten

Der Kunde oder sein Installateur hat sich schon in der Planungsphase bei der EVA über die hausinternen Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

2.1.2 Bewilligung

Für sämtliche Installationen und Endgeräte nach der Optischen Telekommunikationssteckdose (OTO) ist der Kunde selber verantwortlich. Sämtliche Installationen und Endgeräte nach der Optischen Telekommunikationssteckdose (OTO) sind Sache des Kunden und bedürfen keiner Bewilligung durch die EVA. Sie dürfen nur dann angeschlossen werden, wenn sie:

- den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen
- im normalen Betrieb signaltechnische Einrichtungen anderer Installationen sowie aktive und passive Netzkomponenten der EVA weder stören noch beschädigen
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz der erforderlichen Bewilligungen und des erforderlichen Fachwissens sind

2.1.3 Besondere Massnahmen

Die EVA kann bei Störungen des Glasfasernetzes durch Endgeräte auf Kosten des Verursachers jederzeit, ohne Vorankündigung und unter Ausschluss jeglicher Haftung sämtliche erforderlichen Massnahmen anordnen.

2.2 Anschluss an die Verteilanlagen

2.2.1 Erstellung

Das Erstellen der Hausanschlussleitung vom bestehenden Glasfasernetz bis zur Spleissstelle des Hausübergabepunktes (BEP) erfolgt durch die EVA als Eigentümerin oder deren Beauftragte.

Das EVA erstellt zudem die Glasfaserleitung vom BEP bis zur Optischen Telekommunikationssteckdose (OTO) und endet mit der optischen Ausgabe. Diese Leitung geht in den Besitz des Liegenschaftsbesitzers/Grundeigentümers. Die EVA erhält das alleinige und unentgeltliche Nutzungsrecht dieser Leitung, inklusive aller Fasern, für die Dauer von 30 Jahren betriebsbereit zu nutzen. Änderungen und Instandstellungen an dieser Leitung gehen zu Lasten des Eigentümers.

Die EVA nimmt beim Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen des Kunden und der anliegenden GrundeigentümerInnen soweit als möglich Rücksicht. Nach Abschluss der Arbeiten stellt sie den ursprünglichen Zustand wieder her. Sind bauliche Massnahmen irgendwelcher Art am Grundstück oder am Gebäude des Kunden notwendig, ist dies mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich anzukündigen.

Falls notwendig, darf die EVA vorübergehend Material und Werkzeug auf dem Grundstück des Kunden lagern.

Die EVA haftet weder für direkte noch für indirekte Schäden bei unverschuldeter Verspätung, Nichtbereitstellung des Kabelnetzes sowie sonstigen Signalstörungen des POP, Core etc.. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen der Liegenschaft nicht mehr möglich sind, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und zu Lasten des Kunden verlegt.

Der Kunde verpflichtet sich andererseits, die Ausführung sämtlicher Anschlussarbeiten ohne Einschränkung zeitgerecht zuzulassen.

2.2.2 Ausführung

Die EVA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, die Anzahl Glasfasern, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hausübergabepunktes (BEP). Dabei nimmt sie auf die Interessen des Kunden Rücksicht. Für die Platzierung der Optische Telekommunikationssteckdose (OTO) nimmt die EVA soweit als möglich auf die Interessen des Kunden Rücksicht.

2.2.3 Eigentumsverhältnisse

Eigentumsgrenze zwischen den Netzteilen der EVA inkl. Hausanschlussleitung und den Hausinstallationen des Kunden ist die Optische Telekommunikationssteckdose (OTO). Die Eigentumsabgrenzung ist massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltungspflicht.

Der Kunde ist nicht befugt, Anlagen an das Glasfasernetz oder an die Hausanschlussleitung direkt anzuschliessen oder diese zu manipulieren.

2.2.4 Kosten

Die EVA erstellt pro Liegenschaft oder für baulich zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss bis zum BEP. Sie erhebt dafür keine Anschlussgebühr. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind nach Absprache mit dem EVA und auf Kosten des Kunden nach Absprache möglich.

2.2.5 Durchleitungs- und Zutrittsrecht

Der Kunde erteilt oder verschafft der EVA unentgeltlich das Durchleitungsrecht für seine Anschlussleitung und auch für jene Dritter. Das Durchleitungsrecht beinhaltet das Recht für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Hausanschlussleitung inklusive Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanalisationen, Rohranlagen, Kabel, Schächte usw.).

Legt die EVA zu den Liegenschaften Dritter eine Hausanschlussleitung durch das Grundstück des Kunden, so entstehen diesem daraus keine Kosten.

Die EVA ist berechtigt, ihre Leitungsanlagen in Privatgrundstücken auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Der EVA oder deren Beauftragten ist für Anschluss- und Wartungsarbeiten der Zutritt zur Hausanschlussleitung und zu den hausinternen Installationen entschädigungslos nach angemessener Anmeldung zu gestatten. Bei dringlichem Handlungsbedarf darf auf die Voranmeldung verzichtet werden.

Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (Mieter und Stockwerkeigentümer) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

2.2.6 Änderung bestehender Anschlüsse

Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Solche Um- oder Neubauten sind der EVA mindestens einen Monat zum Voraus schriftlich zu melden.

Bei der Verstärkung von Hausanschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung festgelegten Bestimmungen.

2.2.7 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen, Verteilungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

2.3 Schutz von Personen und Werkanlagen

2.3.1 Grabarbeiten durch den Kunden

Beabsichtigt der Kunde, irgendwelche Grabarbeiten auszuführen, so hat er sich vorgängig bei der EVA über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen schriftlich zu erkundigen. Sind Leitungen freigelegt worden, so ist vor dem Zudecken die EVA zu informieren, damit sie kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

3 NETZVERFÜGBARKEIT

3.1 Einschränkungen der Netzverfügbarkeit

3.1.1 Grundsatz

Die EVA hat – ohne dafür gegenüber dem Kunden aus irgendeinem Titel zu haften – das Recht, die Netznutzung soweit nötig, jederzeit und ohne Ankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage
- ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Feuer, Explosion, Erdbeben, Wasser, Eisgang, Blitz, Wind, Sturm und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Signalversorgungsanlagen
- Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten
- betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Kontroll-, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten
- Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen
- behördlich angeordneter Massnahmen

Voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

3.1.2 Schadenbehebung

Die EVA verpflichtet sich, Störungen und Schäden an der Hausanschlussleitung bis zur Spleissstelle des Hausübergabepunktes (BEP) und vom BEP bis zur Optischen Telekommunikationssteckdose (OTO) nach Anmeldung innert nützlicher Frist zu beheben.

3.1.3 Einschränkung sowie Einstellung der Netzverfügbarkeit

Die EVA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung einzustellen, wenn der Kunde:

- Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden oder erhebliche Störungen verursachen
- rechtswidrig Signale bezieht oder nutzt
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen verstösst

Aus der rechtmässigen Einstellung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Andererseits wird der Kunde nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVA befreit.

3.1.4 Haftung

Die Haftung richtet sich grundsätzlich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Ersatz von unmittelbarem oder mittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes und der Stromabgabe infolge von Störungen oder Engpassmanagement erwächst. Es sei denn, der Schaden sei auf grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten der anderen Partei zurückzuführen

Der Kunde haftet gegenüber der EVA vollumfänglich für den Schaden, der der EVA durch die Behinderung oder unangemessene Verzögerung der Anschlussarbeiten und bei Verzögerung oder Verwehrung des Zutrittsrechts entsteht.

3.1.5 Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt durch Beauftragte der EVA während den üblichen Arbeitszeiten. Die verursachten Umtriebe werden dem Kunden bei Selbstverschulden in Rechnung gestellt.

4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Signallieferungsvertrages unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein sollten, werden solche wirksam, die deren Sinn und Zweck am ehesten wiedergeben. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

4.2 Erlass neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Die EVA behält sich vor, die AGB jederzeit rechtlich oder wirtschaftlich geänderten Bedingungen anzupassen. Sie gibt dem Kunden in geeigneter Weise davon Kenntnis.

Jede Neuausgabe der AGB ersetzt alle früheren Ausgaben.

Akzeptiert der Kunde belastende Änderungen nicht, hat die EVA das Recht den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalendermonats zu kündigen (Ziffer 1.3.1. AGB gilt analog).

4.3 Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden nach Möglichkeit gütlich beigelegt. Für den Fall, dass eine gütliche Einigung nicht möglich ist, werden Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag durch den Richter entschieden. Es gilt die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EVA in Altendorf.

4.4 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. April 2017 in Kraft.

Elektrizitätsversorgung Altendorf AG
Altendorf, 8. März 2017